

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2020/580 von Martin Dätwyler: «Beschleunigung von Unternehmensgründungen»

2020/580

vom 12. Januar 2021

1. Text der Interpellation

Am 5. November 2020 reichte Martin Dätwyler die Interpellation 2020/580 «Beschleunigung von Unternehmensgründungen» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Die Schweiz und besonders der Kanton Basel-Landschaft sind in vielen relevanten Standortfaktoren bei der internationalen Spitze zu finden. Dies trägt wesentlich zu einer prosperierenden Wirtschaft bei, was angesichts der Wirtschaftskrise aufgrund von COVID-19 an Bedeutung gewinnt.

Hingegen scheint dies bei der Dauer, die für eine Unternehmensgründung benötigt wird, noch nicht der Fall zu sein.

Je nach Kanton und Auskunftsdienst dauert der gleiche Prozess in der Schweiz mehrere Wochen – womit oft entscheidende Zeit aufgrund bürokratischer Hindernisse verloren geht. Es muss im Interesse der gesamten Gesellschaft sein, dass neue innovative Unternehmen rasch gegründet werden können und möglichst wenig Aufwand für ihre Administration benötigen.

Ich bitte den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Wie lange dauert eine durchschnittliche Unternehmensgründung in Basel-Landschaft?*
- 2. Was wäre im idealen Szenario die kürzest mögliche Dauer?*
- 3. Wo sieht der Regierungsrat Potenzial, um den Prozess zu beschleunigen?*
- 4. Gibt es gesetzliche Hürden, die einer Beschleunigung im Wege stehen?*
- 5. Unter welchen Umständen kann sich der Regierungsrat vorstellen, künftig die Gründung von Unternehmen auf dem elektronischen Weg zu ermöglichen?*

2. Einleitende Bemerkungen

Unternehmensgründungen durchlaufen mehrere Phasen bis es zur endgültigen Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit kommt. In der ersten Phase wird eine Geschäftsidee ausgearbeitet und oft in einem Businessplan festgehalten. Je nach Rechtsform müssen beispielsweise für

juristische Personen mit einem Notar die Details der Unternehmens-Statuten erarbeitet und beurkundet sowie ein Einzahlungskonto - meistens bei der zukünftigen Geschäftsbank - eröffnet werden. Wenn alle diese Schritte durchlaufen sind und alle notwendigen Dokumente vorliegen, kann die Unternehmung beim Handelsregister angemeldet werden. Nach der Eintragung kann die Geschäftstätigkeit aufgenommen werden.

Es gilt als Standortvorteil, wenn dieser Prozess möglichst schnell und reibungslos abläuft und dadurch eine Geschäftsidee möglichst schnell zur Umsetzung kommen kann. Bei der Ausarbeitung der Geschäftsidee unterstützt der Kanton Basel-Landschaft die Gründung mit Beratungsdienstleistungen durch erfahrene Spezialisten der Businessparks oder der Start-Up Academy, die eine höhere Erfolgschance der Geschäftsidee sicherstellen soll. Die Geschwindigkeit für die Erstellung von Statuten bei einem Notar ist stark abhängig von den individuellen Bedürfnissen einer Unternehmung und kann schlecht beziffert werden.

Die Einrichtung eines Einzahlungskontos bei der Gründung einer GmbH oder AG wird von den Banken vorgegeben und dauert üblicherweise 2-3 Arbeitstage. Wie schnell die Einzahlung erfolgt und die Einzahlungsbestätigung für die Anmeldung vorliegt hängt wiederum von den Gründern ab. In der Regel kann dieser Prozess innerhalb ein bis zwei Wochen erledigt werden.

Bei der vorliegenden Interpellation gehen wir davon aus, dass der letzte Schritt, die Anmeldung beim Handelsregister, im Fokus der Fragen steht, da dies der kantonalen Verwaltung obliegt und nehmen wie folgt dazu Stellung.

3. Beantwortung der Fragen

1. Wie lange dauert eine durchschnittliche Unternehmensgründung in Basel-Landschaft?

Hinsichtlich der durchschnittlichen Dauer einer Unternehmensgründung lässt sich keine zuverlässige Aussage machen. Diese ist einerseits von der Rechtsform und andererseits von den unterschiedlichen rechtlichen Anforderungen an die Form und den Inhalt einer Gründung abhängig.

Letztere sind ausschliesslich bundesrechtlich vorgeschrieben. Sie dienen in weiten Teilen dem konkreten Schutz der (künftigen) Gläubiger eines Unternehmens, der Investoren und der einzelnen Gesellschafterinnen und Gesellschafter. So sind etwa die zwingenden Vorschriften bei einer qualifizierten Gründung (einer Gründung, bei der das Stamm- oder Aktienkapital einer Gesellschaft nicht in bar, sondern mit Sacheinlagen- und Übernahmen liberiert wird) diesem Schutz geschuldet: Die Gründerinnen und Gründer haben in einem speziellen Bericht – meist verbunden mit einem Detailinventar – Rechenschaft über Umfang, Bestand und Zustand der Sacheinlagen abzulegen. Dieser Bericht ist sodann von einem qualifizierten Gründungsprüfer zu prüfen und als richtig und vollständig zu bestätigen. Erst mit diesen Dokumenten, deren Erstellung längere Zeit beansprucht, gilt eine Sacheinlage als gültige und werthaltige Liberierung des Gesellschaftskapitals. Dadurch soll verhindert werden, dass Unternehmen ohne werthaltiges Gesellschaftskapital dastehen und infolge dessen Investoren und Gläubiger zu Schaden kommen.

Die Rechtsform des zu gründenden Unternehmens ist wesentlich für die Frage des Zeitbedarfs für die Gründung. So ist die Gründung eines Einzelunternehmens, bei dem die Gründerin / der Gründer alleine und selbständig handeln kann, sehr einfach und dementsprechend auch sehr schnell zu bewerkstelligen. Grundsätzlich nimmt eine derartige Gründung wenige Stunden in Anspruch. Sobald es jedoch um die Gründung von Kapitalgesellschaften (AG oder GmbH) geht, sieht das Bild anders aus: Hier muss die Gründung immer von einer Notarin / einem Notar beurkundet werden und müssen Statuten mit einem bundesrechtlich definierten Minimalinhalt vorliegen. Wird das Gesellschaftskapital bar einbezahlt, muss eine qualifizierte Bescheinigung der Depotbank vorliegen. Geht es dagegen um eine sogenannte «qualifizierte Gründung», bei der das Kapital anders als mit einer Bareinlage erbracht wird, kommen ein Gründungsbericht sowie eine Prüfungsbestätigung eines qualifizierten Revisors hinzu. Alle diese Vorgänge mit unterschiedlichen Akteuren benötigen ihrerseits Zeit. Sie sind bundesrechtlich vorgeschrieben und liegen ausserhalb

des Einflussbereichs der kantonalen Behörden. Zu rechnen ist dementsprechend mit (mehreren) Wochen für den eigentlichen Gründungsvorgang; für die handelsregisterliche Bearbeitung, die ganz am Schluss des Prozesses steht, reichen ein bis zwei Arbeitstage aus, je nach Zeitpunkt der Anmeldung und dem in diesem Zeitpunkt sonst noch bestehenden Arbeitsanfall.

In den eher seltenen Fällen, in denen zusätzliche Bewilligungen zwingend nötig sind, kann eine weitere Verlängerung eintreten. Das hat aber wenig mit der eigentlichen Unternehmensgründung zu tun, es sei denn, dass eine Eintragung im Handelsregister vom Vorliegen einer solchen Bewilligung abhängig ist. So muss z.B. bei Banken die Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) vorliegen oder bei Unternehmensgründungen, deren Zweck der Erwerb von Grundstücken beinhaltet und Ausländer an der Gründung beteiligt sind, die Bewilligung gemäss dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG und BwwV) oder schliesslich bei der Sitzverlegung einer ausländischen Unternehmung in die Schweiz den Nachweis über die Zulässigkeit der grenzüberschreitenden Sitzverlegung im ausländischen Recht (beispielsweise durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement gemäss Artikel 161 Absatz 2 IPRG).

2. Was wäre im idealen Szenario die kürzest mögliche Dauer?

Wenn als «ideales Szenario» die Gründung eines Einzelunternehmens betrachtet wird, bei dem die Gründerin / der Gründer eine klare Vorstellung des Unternehmenszwecks, des Sitzes und des Domizils hat, seine Identität mit einem gültigen Ausweisdokument belegen kann, seine beglaubigte Unterschrift einreicht (oder die Unterschrift unmittelbar beim Handelsregisteramt beglaubigen lässt) und (bei c/o-Adressen) eine entsprechende Erklärung des Domizilhalters vorliegt: Wenige Stunden. Aus Sicht der handelsregisterlichen Verarbeitung: maximal ein Arbeitstag.

3. Wo sieht der Regierungsrat Potenzial, um den Prozess zu beschleunigen?

Bei der gegebenen bundesrechtlichen Ausgangslage besteht – ausser in der künftigen Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs - kein Beschleunigungspotenzial. Es wird zur Begründung auf die weiteren einschlägigen Ausführungen in dieser Antwort verwiesen.

Eine Abschaffung der zwingenden bundesrechtlichen Gründungsvorschriften im Bereich der Kapitalgesellschaften (also eine Abschaffung der öffentlichen Beurkundung und aller Bestimmungen zur qualifizierten Gründung) wäre zwar theoretisch denkbar. Diese müsste aber auf Bundesebene erfolgen.

4. Gibt es gesetzliche Hürden, die einer Beschleunigung im Wege stehen?

Bei den Kapitalgesellschaften sind dies namentlich die bundesgesetzlichen Bestimmungen, die einen Beurkundungszwang, der für die Gründung vorgesehen ist, sowie die Bestimmungen über die Liberierung des Kapitals. Zu betonen ist dabei allerdings, dass diese «Hürden» einer Gründerin / einem Gründer zwar möglicherweise lästig erscheinen mögen, dass sie jedoch immer dem Schutz von Drittpersonen (Investoren, Gläubiger, Gesellschaftern) dienen. Es wird zur Begründung auf die weiteren einschlägigen Ausführungen in dieser Antwort verwiesen.

5. Unter welchen Umständen kann sich der Regierungsrat vorstellen, künftig die Gründung von Unternehmen auf dem elektronischen Weg zu ermöglichen?

Der Kanton Basel-Landschaft sieht innerhalb der Digitalisierungsstrategie und in deren Umfeld etliche Umstellungen auf elektronische Kommunikations- und Verarbeitungswege vor. Der elektronische Geschäftsverkehr mit dem Grundbuch- und Handelsregisteramt nimmt dabei eine zentrale Stellung ein. Auch in dieser Fragestellung gilt es wiederum zu unterscheiden zwischen Gründungen, die ohne öffentliche Beurkundung möglich sind (Einzelunternehmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) und solche, bei denen das Bundesrecht zwingend die Mitwirkung eines Notariats vorsieht. Erstere werden demnächst weitgehend online möglich sein; Voraussetzung wird dabei die qualifizierte elektronische Signatur sein. Einziges Hindernis ist dabei derzeit noch die bundesrechtliche Vorschrift, wonach eine beglaubigte Unterschrift der zeichnungsberechtigten

Personen beim Handelsregister zu hinterlegen ist; gemäss den derzeitigen Rechtsetzungsplänen des Bundes wird aber eine elektronische Beglaubigung mittelfristig möglich sein.

Für Kapitalgesellschaften wird auch künftig eine eigentliche «Online-Gründung» nicht möglich sein; im Bereich der öffentlichen Beurkundung gilt nach wie vor das Unmittelbarkeitsprinzip, d.h. eine Gründung muss in physischer Anwesenheit der Gründerinnen und Gründer, des Notars sowie allenfalls weiterer Beteiligter stattfinden. Elektronische Erleichterungen sind aber auch hier vorgesehen: Erst kürzlich wurde im kantonalen Notariatsgesetz die Möglichkeit der elektronischen Beurkundung geschaffen; dies wird ermöglichen, dass die Notariate öffentliche Urkunden auf elektronischem Weg statt wie bisher in Papierform erstellen können. Allerdings enthält das Bundesrecht hier noch einige Erschwernisse, die einer vollelektronischen Beurkundung entgegenstehen. Diese sollen aber mit einer entsprechenden Revision innert der nächsten ein bis zwei Jahre beseitigt werden.

Liestal, 12. Januar 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich